



**Murten
Morat**

Der Generalrat
Le Conseil général

Laubenreglement der Stadt Murten

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
Art. 1	Zweck	3
II.	Nutzung der Laubengänge	3
Art. 2	Gemeingebrauch	3
Art. 3	Freizuhaltender Raum	3
Art. 4	Mobile Einrichtungen	3
Art. 5	Gesteigerter Gemeingebrauch	4
Art. 6	Unterhalt und Reinigung	4
Art. 7	Vollzug	4
III.	Strafbestimmungen und Rechtsmittel	4
Art. 8	Strafbestimmungen	4
Art. 9	Rechtsmittel	5
IV.	Schlussbestimmungen	5
Art. 10	Aufhebung des bisherigen Rechts	5
Art. 11	Inkrafttreten	5

**Der Generalrat der Stadt Murten
gestützt auf:**

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- das Mobilitätsgesetz vom 5. November 2021 (MobG, SGF 780.1);
- das Mobilitätsreglement vom 20. Dezember 2022 (MobR, SGF 780.11);
- das Gesetz über die öffentlichen Sachen vom 4. Februar 1972 (ÖSG, SGF 750.1);

beschliesst:**I. Allgemeines****Art. 1 Zweck***Zweck*

Dieses Reglement regelt die Nutzung der Laubengänge in der Altstadt von Murten durch die Öffentlichkeit und bezweckt, widerrechtliche Einschränkungen des Gemeingebrauchs zu verhindern oder zu beseitigen.

II. Nutzung der Laubengänge**Art. 2 Gemeingebrauch***Gemeingebrauch*

¹ Dem Gemeingebrauch unterliegen sämtliche Laubengänge, die auf privaten Grundstücken der Altstadt errichtet wurden und für die eine Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit vertraglich vereinbart oder seit unvordenklicher Zeit geduldet wurde.

Nutzung

² Die Laubengänge gelten als öffentliche Fusswege im Sinn der übergeordneten Mobilitätsgesetzgebung.

Art. 3 Freizuhaltender Raum*Grundsatz*

¹ Die Laubengänge sind in ihrer gesamten Breite und nach allen Seiten freizuhalten. Einschränkungen durch bauliche Massnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindebaureglements. Einschränkungen durch mobile Einrichtungen sind gemäss Art. 4 zulässig. Die Vorgaben des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

Mindestmass

² Der für die Öffentlichkeit freizuhaltende Raum beträgt mindestens 1,65 Meter in der Breite und 2,00 Meter in der Höhe, soweit es die baulichen Gegebenheiten erlauben.

Bewilligungen

³ Vorbehalten bleiben vom Gemeinderat erteilte, zeitlich befristete Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung.

Art. 4 Mobile Einrichtungen*Mobile Einrichtungen*

¹ Mobile Einrichtungen und Geschäftslauslagen von Hotels, Gaststätten und anderen Gewerbebetrieben dürfen den in Art. 3 Abs. 2 definierten, als öffentlichen Fussweg freizuhaltenden Raum nicht beeinträchtigen. Die Einrichtungen sind so auszugestalten und anzuordnen, dass die Kundschaft den freizuhaltenden Raum nicht beansprucht.

- Laubenrückfassade* ² Mobile Einrichtungen entlang der Laubenrückfassade (Fensterflucht) dürfen maximal 0,8 Meter vorspringen. Die Zugänge und Schaufenster sind freizuhalten. Zur Gewährleistung eines möglichst geraden und hindernisfreien Durchgangs kann die Gemeinde den Standort und die Anordnung der mobilen Einrichtungen abweichend festlegen.

Art. 5 Gesteigerter Gemeingebrauch

- Weitere Nutzungen* ¹ Artistische Vorführungen, musikalische Darbietungen und andere vergleichbare Nutzungen sind bewilligungspflichtig. Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement über die Benutzung des öffentlichen Grundes und Marktreglement der Gemeinde Murten. Die Vorgaben des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.
- Lautsprecheranlagen* ² Der Einsatz von Lautsprecheranlagen ist in den Laubengängen untersagt.

Art. 6 Unterhalt und Reinigung

- Unterhalt* ¹ Die Gemeinde ist unter Vorbehalt von Abs. 2 für den baulichen und betrieblichen Unterhalt des öffentlichen Fusswegs durch die Laubengänge zuständig. Der bauliche Unterhalt beschränkt sich auf den Belag des Fussweges und erfolgt nach vorgängiger Anhörung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Die Kosten für den Unterhalt können den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern anteilig, entsprechend dem jeweiligen Nutzungsverhältnis (private Nutzung / öffentlicher Fussweg), weiterverrechnet werden. Die statische Sicherheit des Laubenganges liegt in der Verantwortung der Grundeigentümerschaft, welche sämtliche damit verbundenen Sicherheits-, Unterhalts- und Erneuerungskosten für die Flächen im Bereich des öffentlichen Wegrechts trägt.
- Reinigung* ² Für die Reinigung der Laubengänge sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verantwortlich und tragen die damit verbundenen Kosten.

Art. 7 Vollzug

- Kontrollen* ¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug verantwortlich und lässt die nötigen Kontrollen durchführen.
- Ersatzvornahme*
(Art. 73 Abs. 1 Bst. a VRG) ² Unrechtmässige Einschränkungen des Gemeingebrauchs können auf Kosten der verantwortlichen Person entfernt werden.

III. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 8 Strafbestimmungen

- Widerhandlungen*
(Art. 84 Abs. 2 GG) ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften des vorliegenden Reglements werden mit einer Busse von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft.
- Verwaltungsgebühr* ² Zusätzlich kann eine Verwaltungsgebühr bis maximal CHF 100.00 erhoben werden.
- Strafbefehl* (Art. 86 Abs. 1 GG) ³ Der Gemeinderat spricht die Busse durch Strafbefehl aus. Das Verfahren richtet sich nach Art. 86 ff. des Gesetzes über die Gemeinden.

Art. 9 Rechtsmittel

*Einsprache (Art. 153
Abs. 3 GG)*

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats oder einer seiner Dienststellen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

*Beschwerde (Art.
153 Abs. 1 GG)*

² Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Oberamtsperson mit Beschwerde angefochten werden.

Verfahren

³ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung des bisherigen Rechts

Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle früheren, dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Laubenreglement vom 5. September 2001 der Stadt Murten.

Art. 11 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Vom Generalrat an seiner Sitzung vom 24. September 2025 erlassen.

Die Präsidentin

Die Sekretärin

sig.

sig.

Alessa Itten

Sandra Frigo

Genehmigt durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU)

am 2. Juli 2026

Der Staatsrat

sig.

Jean-François Steiert